



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

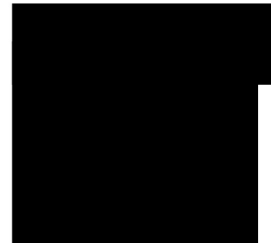
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Jobcenter Neukölln vom 12.4.2022**

HIER Zwischennachricht

BEZUG Ihre Bitte um Vermittlung vom 02.06.2022

Sehr geehrter Herr P 

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Zuerst möchte ich mich für die späte Antwort entschuldigen, die einem Büroversehen geschuldet ist.

Mit Eingang Ihres Schreibens vom 24. Mai 2022 beschwerten Sie sich darüber, dass auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Jobcenter Neukölln keine Antwort erfolgt sei. Ich habe hierauf das Jobcenter Neukölln zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 02. Juni 2022 beschwerten Sie sich ferner über den ergangenen Bescheid und führten aus, dass Ihrer Auffassung nach das öffentliche Interesse an der Verwendung von öffentlichen Geldern im Zusammenhang mit Förderungen gemäß §§ 16d, e und i SGB II den Schutz personenbezogener Daten sowie den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§§ 5 und 6 IFG) überwiegen würden, soweit diese in diesem Fall überhaupt relevant seien.

Ich habe Ihr Vorbringen und den vorliegenden Bescheid des Job Centers Neukölln geprüft.

Sie begehrt die Übersendung einer Liste der Träger, die gemäß § 16d und § 16e SGB II aktuell mit Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten betraut werden. Zudem

begehrten Sie auch eine Liste der Arbeitgeber, die aktuell gemäß § 16i SGB II bezuschusst werden.

Hierzu führte das Jobcenter Neukölln aus, dass einer Herausgabe der begehrten Informationen die Versagungsgründe der § 5 IFG – Schutz personenbezogener Daten – und § 6 IFG – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – entgegenstünden. Dritte, in diesem Falle betroffene Arbeitgeber und Träger, hätten der Herausgabe auch nicht zugestimmt.

Die mir vorliegende Antwort des Jobcenter Neuköllns ist hier nicht detailliert genug. Ich habe deshalb das Jobcenter mit einem Schreiben vom heutigen Tage um eine vertiefende Stellungnahme gebeten, um die Entscheidung nachvollziehen zu können.

Ich bitte Sie deshalb noch um etwas Geduld und werde unaufgefordert auf Sie zukommen.

Abschließend möchte ich Sie fragen, ob Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Jobcenters Neukölln vom 19. Mai 2022 eingelegt haben. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass – wie in meinem Schreiben vom 31. Mai 2022 mitgeteilt – die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.